

Sebastian Zwiener  
Herausgeber

# **Das Infektionsschutzgesetz und seine Bedeutung für den Heilpraktiker**

Gesetzestext in Auszügen und Kommentar

**SARGOS**

## Hinweise

### Zum Aufbau / Intention

Die vorliegende Loseblattsammlung ist als Arbeits- und Nachschlagewerk für Heilpraktiker und solche, die es werden wollen konzipiert.

Der Gesetzestext wurde zur besseren Übersicht grau unterlegt.

Der breite Rand ist für Notizen etc. geeignet.

Das Format wurde so gewählt, daß es

a) leicht ergänzt, und

b) gelocht und abgeheftet

werden kann.

Der Verlag hat bereits Überlegungen zu Erweiterungen angestellt. Daher sind wir für Hinweise und Anregungen jederzeit dankbar.

### Rechtlicher Hinweis

Trotz sorgfältiger Arbeit sind Fehler nie auszuschließen. Der Sargos Verlag oder Sebastian Zwiener übernehmen daher keinerlei Haftung oder Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der hier gemachten Aussagen.

Der Gesetzestext in diesem Werk wurde der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit entnommen ([www.bmggesundheits.de](http://www.bmggesundheits.de)).

### Abkürzungen

BSeuchG	Bundesseuchengesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
IfSG	Infektionsschutzgesetz
RKI	Robert Koch Institut
WHO	Welt-Gesundheits-Organisation

### Zitatquellen

[Kohlh. ...]

Bales, Stefan/Baumann, Hans G.: Infektionsschutzgesetz, Kommentar und Vorschriftensammlung; Verlag W. Kohlhammer Stuttgart, 2001, ISBN 3-17-015228-9 (Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Verlages)

[amtl. Begr. ...]

Zitat aus der amtlichen Begründung zum Gesetz

[ecomед ...]

Erdle, Helmut: Infektionsschutzgesetz, Kommentar, Verlag ecomed Landsberg, 2000 (Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Verlages)

Alle Rechte vorbehalten. Jede Art der Vervielfältigung ist ohne schriftliche Genehmigung des Verlages verboten.

© Juni 2001 Sargos Verlag GbR, Berlin

ISBN 3-928390-08-2

Druckerei Wiesjahn, Berlin ([www.wiesjahn-digitaldruck.de](http://www.wiesjahn-digitaldruck.de))

# Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	5
Literatur und Quellen .....	6
<b>1. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften</b>	
§1 Zweck des Gesetzes .....	7
§2 Begriffsbestimmungen .....	7
§3 Prävention durch Aufklärung .....	12
<b>2. Abschnitt - Koordinierung und Früherkennung</b>	
§4 Aufgaben des Robert Koch-Institutes .....	12
§5 Bund-Länder-Informationsverfahren .....	13
<b>3. Abschnitt - Meldewesen</b>	
§6 Meldepflichtige Krankheiten .....	14
§7 Meldepflichtige Nachweise von Krankheitserregern .....	22
§8 Zur Meldung verpflichtete Personen .....	34
§9 Namentliche Meldung .....	36
§10 Nichtnamentliche Meldung für Erreger nach §7 Abs.3 .....	38
§11 Übermittlungen durch das Gesundheitsamt und die zuständige Landesbehörde .....	38
§12 Meldungen an die Weltgesundheitsorganisation und das Europäische Netzwerk .....	38
§13 Sentinel-Erhebungen .....	38
§14 Auswahl der über Sentinel-Erhebungen zu überwachenden Krankheiten .....	38
§15 Anpassung der Meldepflicht an die epidemische Lage .....	39
<b>4. Abschnitt - Verhütung übertragbarer Krankheiten</b>	
§16 Allgemeine Maßnahmen der zuständigen Behörde .....	39
§17 Besondere Maßnahmen der zuständigen Behörde, Rechtsverordnungen durch die Länder .....	39
§18 Behördlich angeordnete Entseuchungen, Entwesungen, Bekämpfung von Krankheitserreger übertragenden Wirbeltieren, Kosten .....	40
§19 Aufgaben des Gesundheitsamtes in besonderen Fällen .....	40
§20 Schutzimpfungen u. andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe .....	41
§21 Impfstoffe .....	41
§22 Impfausweis .....	41
§23 Nosokomiale Infektionen, Resistenzen .....	42
<b>5. Abschnitt - Bekämpfung übertragbarer Krankheiten</b>	
§24 Behandlung übertragbarer Krankheiten .....	42
§25 Ermittlungen, Unterrichtungspflichten des Gesundheitsamtes bei Blut-, Organ- oder Gewebespendern .....	47
§26 Durchführung .....	47
§27 Teilnahme des behandelnden Arztes .....	47
§28 Schutzmaßnahmen .....	48
§29 Beobachtung .....	48
§30 Quarantänereglungen .....	48
§31 Berufliches Tätigkeitsverbot .....	48
§32 Erlass von Rechtsverordnungen durch Landesregierungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten .....	49
<b>6. Abschnitt - Zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen</b>	
§33 Gemeinschaftseinrichtungen .....	49
§34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes .....	49
§35 Belehrung für Personen i. d. Betreuung von Kindern und Jugendlichen .....	51
§36 Einhaltung der Infektionshygiene .....	51
<b>7. Abschnitt Wasser</b>	
§37 - §41 Trinkwasserverordnung .....	52

<b>8. Abschnitt Gesundheitliche Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln</b>	
§42 Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote .....	52
§43 Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes für Personen in Bereichen nach §42 .....	53
<b>9. Abschnitt Tätigkeiten mit Krankheitserregern</b>	
§44 Erlaubnispflicht für Tätigkeiten mit Krankheitserregern .....	53
§45 Ausnahmen .....	53
§46 Tätigkeit unter Aufsicht .....	54
§47 Versagungsgründe, Voraussetzungen für die Erlaubnis .....	54
§48 Rücknahme und Widerruf] .....	54
§49 Anzeigepflichten .....	54
§50 Veränderungsanzeige .....	54
§51 Aufsicht .....	54
§52 Abgabe .....	54
§53 Anforderungen an Räume und Einrichtungen, Gefahrenvorsorge .....	54
<b>10. Abschnitt - Zuständige Behörde</b>	
§54 Benennung der Behörde .....	54
<b>11. Abschnitt Angleichung an Gemeinschaftsrecht</b>	
§55 Angleichung an Gemeinschaftsrecht .....	54
<b>12. Abschnitt Entschädigung in besonderen Fällen</b>	
§56 Entschädigungsregelungen für ein vom Gesundheitsamt nach §31 ausgesprochenes Berufsverbot .....	54
§57 Verhältnis zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung .....	54
§58 Aufwendungserstattung .....	54
§59 Sondervorschrift für Ausscheider .....	54
§60 Versorgung bei Impfschaden und bei Gesundheitsschäden durch andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe .....	55
§61 Gesundheitsschadensanerkennung .....	55
§62 Heilbehandlung .....	55
§63 Konkurrenz von Ansprüchen, Anwendung der Vorschriften nach dem Bundesversorgungsgesetz, Übergangsregelungen zum Erstattungsverfahren an die Krankenkassen .....	56
§64 Zuständige Behörde für die Versorgung .....	56
§65 Entschädigung bei behördlichen Maßnahmen .....	56
§66 Zahlungsverpflichteter .....	56
§67 Pfändbarkeit der Entschädigung .....	56
§68 Rechtsweg .....	56
<b>13. Abschnitt - Kosten</b>	
§69 Kosten .....	56
<b>14. Abschnitt - Sondervorschriften</b>	
§70 Aufgaben der Bundeswehr und des Gesundheitsamtes .....	56
§71 Aufgaben nach dem Seemannsgesetz .....	56
§72 Aufgaben des Eisenbahn-Bundesamtes .....	56
<b>15. Abschnitt - Straf- und Bußgeldvorschriften</b>	
§73 Bußgeldvorschriften .....	57
§74 Strafvorschriften .....	57
§75 Weitere Strafvorschriften .....	57
§76 Einziehung .....	57
<b>16. Abschnitt - Übergangsvorschriften</b>	
§77 Übergangsvorschriften .....	58
<b>Artikel 5 des Seuchenrechtsneuordnungsgesetzes</b>	
Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	58
<b>Anhang</b>	
Krankheiten bzw. Erreger, die im IfSG nicht mehr meldepflichtig sind .....	59
Die Schweigepflicht beim Heilpraktiker .....	61
<b>Index</b> .....	<b>62</b>

## Einleitung

Im Juli 2000 hat die deutsche Gesetzgebung mit Wirkung zum 1.1.2001 das „Gesetz zur Neuregelung seuchenrechtlicher Vorschriften“ erlassen (Seuchenrechtsneuordnungsgesetz - SeuchRNeuG).

Artikel 1 des SeuchRNeuG stellt das „Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)“ dar.

Artikel 5 des SeuchRNeuG regelt das Inkrafttreten des SeuchRNeuG und Außerkrafttreten anderer Gesetze.

## Warum ein neues Gesetz ?

- Reaktion auf die erhöhte Mobilität der Bevölkerung (erhöhte Gefahr der Ausbreitung)
- neue Erkenntnisse der Pathologien (z. B. Sterilität der Frauen teilweise bedingt durch Chlamydieninfektionen)
- zunehmende Resistenzen
- schätzungsweise 25-30% aller Diagnosen/Behandlungen sind direkt/indirekt auf Infektionen zurückzuführen
- Zusammenfassung verschiedener, bisheriger und z. T. überholter Gesetze
- bessere Prävention durch verbessertes Informationssystem
- genauere Statistiken (z. B. für Impfung, Impfschäden, Prävention)
- Angleichung an WHO-/EG-Richtlinien

## Die Bedeutung des Gesetzes für den Heilpraktiker

liegt im wesentlichen im

**Außerkrafttreten** (Artikel 5 SeuchRNeuG) vom

- **Bundesseuchengesetz**
- **Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten** und

**Inkrafttreten** (Artikel 1 SeuchRNeuG) der

- **Begriffsdefinition** (§2 IfSG),
- **Meldepflicht** (§§6-9 IfSG und §15 IfSG) und der
- **Einschränkung der Ausübung der Heilkunde** durch §24 IfSG in Verbindung mit
  - §6 Abs.1 Nr.1, 2 und 5 IfSG,
  - §7 IfSG,
  - §15 Abs.1 IfSG und
  - §34 Abs.1 IfSG.

Darüber hinaus sind grundsätzliche Regelungen zu Schutzimpfungen (§§ 20-22 und §§ 60-62 IfSG) sowie die Trinkwasserverordnung (§§ 37-41 IfSG) enthalten.

## Literatur und Quellen

### vollständiger Text:

- Bundesgesetzblatt Teil 1 Jahrgang 2000 Nr. 33, beschlossen am 20.7.2000, ausgegeben am 25.7.2000, (unkommentierter, reiner aber vollständiger Gesetzestext) DM 13,20
- Kuhlmann, Werner: Infektionsschutzgesetz (Textausgabe mit Einführung und Stichwortverzeichnis); Verlag Reckinger & Co. Siegburg, ISBN 3-7922-0078-3, 131 Seiten, Taschenformat, kartoniert, DM 26,-
- Infektionsschutzgesetz - Textausgabe mit Trinkwasserverordnung; Verlag Maiss, J.; ISBN 3-922550-47-9; DM 19,20

### Internet:

- Bundesanzeiger Verlag ([www.bgbl.de](http://www.bgbl.de); nur \*.pdf-Datei zur Ansicht)
- Makrolog ([www.recht.makrolog.de](http://www.recht.makrolog.de))
- Bundesgesundheitsministerium ([www.bmg.esundheit.de](http://www.bmg.esundheit.de); \*.html und \*.rtf-Version zum Download)
- Robert Koch Institut ([www.rki.de](http://www.rki.de); nur \*.pdf-Datei zur Ansicht)

### Text und Kommentare :

- Bales, Stefan/Baumann, Hans G.: Infektionsschutzgesetz, Kommentar und Vorschriftensammlung; Verlag W. Kohlhammer Stuttgart, 496 Seiten, ISBN 3-17-015228-9, DM 99,75; Deutscher Gemeindeverlag, ISBN 3-555-01522-2, 477 Seiten, DM 54,- (mit amtlicher Begründung, ausführliche Kommentare, hauptsächlich für Juristen)
- Dünisch, Dr. Friedrich: Das Recht des Heilpraktikers und der nichtärztlichen Heilkundeausübung; Loseblattsammlung; z. Zt. 1300 Seiten ; Verlag R. S. Schulz; ISBN 3-7962-0428-7; DM 178,- (ausführliche juristische Kommentare zum Berufsrecht des Heilpraktikers, hauptsächlich für Juristen)
- Erdle, Helmut: Infektionsschutzgesetz, Kommentar, Verlag ecomed Landsberg, 170 Seiten, ISBN 3-609-20189-4, DM 58,- (teilweise mit amtlicher Begründung, hauptsächlich für Juristen)

### Sekundärliteratur:

- Falldefinitionen des Robert Koch-Institutes ([www.rki.de](http://www.rki.de)) Beinhaltet zu den nach §7 meldepflichtigen Erregern viele Informationen u. a. zu Inkubationszeit, Nachweisverfahren, Formen und klinische Leitsymptome und epidemische Verbreitung
- Themenheft IfSG der Zeitschrift Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz, Springer Auslieferungsgesellschaft; Tel: 06221 - 345 43 03
- Internetangebot des Robert-Koch-Instituts ([www.rki.de](http://www.rki.de))

## 1. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften

### §1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

(2) Die hierfür notwendige Mitwirkung und Zusammenarbeit von Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen, Ärzten, Tierärzten, Krankenhäusern, wissenschaftlichen Einrichtungen sowie sonstigen Beteiligten soll entsprechend dem jeweiligen Stand der medizinischen und epidemiologischen Wissenschaft und Technik gestaltet und unterstützt werden. Die Eigenverantwortung der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen, Lebensmittelbetrieben, Gesundheitseinrichtungen sowie des Einzelnen bei der Prävention übertragbarer Krankheiten soll verdeutlicht und gefördert werden.

Leitgedanke des Gesetzes ist die Prävention.

Das Grundkriterium der Prävention ist die mögliche gesundheitliche Gefahr für Dritte.

Unter dem „jeweiligen Stand der medizinischen und epidemiologischen Wissenschaft und Technik“ ist der neuste Stand zu verstehen, und nicht der allgemein anerkannte. „Der Begriff Technik bezieht sich hier insbesondere auf diagnostische Verfahren“ [Kohlh. §1 Rn7]

Die größere Eigenverantwortung des Heilpraktikers zeigt sich in den erweiterten Kompetenzen im Gegensatz zu bisherigen Regelungen (siehe §24 IfSG).

### §2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

#### 1. Krankheitserreger

ein vermehrungsfähiges Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann;

Diese Definition ist gegenüber dem BSeuchG neu.

„Der Begriff [*Krankheitserreger*] soll nur solche Agenzien und Organismen erfassen, die beim gesunden, nicht abwehrgeschwächten Menschen zu einer übertragbaren Krankheit führen können. Für den Menschen nicht oder nur fakultativ pathogene Mikroorganismen [*Erreger sog. opportunistischer Infektionen*] werden demnach von der Definition nicht erfasst.“  
[amtl. Begr. §2 Nr. 1]

„Wegen der fehlenden eindeutigen wissenschaftlichen Klärung der Natur des mit den humanen spongiformen Enzephalopathien assoziierten Agens wird deren biologisches transmissibles Agens im Gesetz aufgenommen.“  
[amtl. Begr. §2 Nr. 1] (Hiermit ist der (vermutliche) Erreger der Creutzfeldt-Jakob-Erkrankung gemeint.)

„Der Begriff *verursachen* stellt darauf ab, dass das Agens selbst die Infektion oder Krankheit bewirkt.“ [Kohlh. §2 Rn3]

„Nicht erforderlich ist, dass tatsächlich immer eine Infektion oder eine übertragbare Krankheit herbeigeführt wird, ausreichend ist bereits die Möglichkeit, dass dies geschehen *kann*. [...] der Begriff [*Infektion erfasst*] auch asymptomatische Infektionen [...], die nicht direkt, gelegentlich auch überhaupt nicht zu einer Krankheit im Sinne des IfSG führen, wie z. B. die Hepatitis C.“ [Kohlh. §2 Rn3]

## 2. Infektion

die Aufnahme eines Krankheitserregers und seine nachfolgende Entwicklung oder Vermehrung im menschlichen Organismus,

Diese Definition ist gegenüber dem BSeuchG neu.

„ [...] nicht jede Infektion [*führt*] tatsächlich zu einer übertragbaren Krankheit. Deshalb ist für das Vorliegen einer Infektion nicht erforderlich, dass Krankheitszeichen bestehen (z. B. Hepatitis-B-Carrier, HIV-Infizierter ohne Krankheitssymptom).“ [Kohlh. §2 Rn4]

„Die alleinige Besiedlung der Oberfläche (Haut und Schleimhäute) des menschlichen Organismus ist keine Aufnahme eines Krankheitserregers im Sinne einer Infektion. [...] Des Weiteren muß sich der Krankheitserreger nach der Aufnahme im menschlichen Organismus entwickeln oder vermehren.“ [Kohlh. §2 Rn5]

## 3. übertragbare Krankheit

eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit,

„Der Begriff *übertragbare Krankheit* gehört zu den zentralen Begriffen des IfSG.“ [Kohlh. §2 Rn7]

„Nicht erforderlich ist, dass es sich um eine ansteckende Krankheit handelt, also die Krankheit oder die Infektion von dem erkrankten Menschen wiederum auf andere Menschen weiter übertragen werden kann, so dass auch z. B. Tetanus und Botulismus von der Begriffsbestimmung erfasst werden.“ [Kohlh. §2 Rn7]

„Dabei ist es unerheblich, ob die Krankheit der Meldepflicht unterliegt und ob es sich um eine bereits bekannte oder um eine neu aufgetretene Krankheit handelt.“ [Kohlh. §2 Rn8]

„Diese offene Definition [...] gewinnt umso mehr an Bedeutung, als neben dem kontinuierlichen Auftreten neuer Krankheiten Fortschritte in der Wissenschaft zunehmend zeigen, dass viele Krankheiten, die man bisher nicht als erregerbedingt ansah, tatsächlich unmittelbar durch Krankheitserreger verursacht werden oder dass Krankheitserreger bei ihrer Entstehung wesentlich beteiligt sind (z. B. [...] Papillomaviren bei der Entwicklung des Gebärmutterhalskrebses; Magen- und Darmgeschwüre durch *Helicobacter pylori*; Sterilität von Frauen nach Infektionen mit Chlamydien u.s.w.).“ [Kohlh. §2 Rn8]

## 4. Kranker

eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist,



# Index

## A

**Adenoviren.** *Siehe* Keratokonjunktivitis

**AIDS.** *Siehe* HIV

### Amöbiasis

Behandlungsverbot 45

### Ansteckungsverdächtiger

Legaldefinition §2 9

**Argentinisches hämorrhagisches Fieber.** *Siehe*

hämorrhagisches Fieber, virusbedingt

### Aufklärung

§3 12

### Ausscheider

Legaldefinition §2 9

## B

**Bacillus anthracis.** *Siehe* Milzbrand

**Bedrohliche Krankheit.** *Siehe* Krankheit, bedrohliche

### Begriffsbestimmungen

§2 7

### Behandlung übertragbarer Krankheiten

§24 42

### Behandlungsverbot

bei HIV-Infektion 43

nach §24 IfSG

Amöbiasis 45

Campylobacter fetus intestinale 44

Cervix-CA 45

Cervicitis non gonorrhoeica 44

Chlamydia trachomatis 44

Condylomata acuminata 45

Epididymitis 44

Gardnerella vaginalis 44

Giardiasis 45

Gonorrhoe 44

Granuloma inguinale 44

Hepatitis B 44

Hepatitis C 44

Herpes 44

HIV 45

Krätze 45

Lymphogranuloma inguinale 44

Molluscum-contagiosum 45

Mycoplasma 44

Mykosen, genitale 45

Papillomviren 45

Perihepatitis 44

Salpingitis non gonorrhoeica 44

Schamlaus 45

sexuell übertragbare Krankheit 44

Shigella dysenteriae 44

Streptokokken, Gruppe B 44

Syphilis 44

Trichomoniasis 45

Ulcus molle 44

Ureaplasma urealyticum 44

Urethritis non gonorrhoeica 44

Zytomegalie 45

nach §34 IfSG

Borkenflechte 49

Cholera 49

Diphtherie 49

Enteritis 49

Gastroenteritis, infektiöse 50

Haemophilus influenzae 49

hämorrhagisches Fieber, virusbedingt 49

Hepatitis A 49

Hepatitis E 49

Keuchhusten 49

Krätze 49

Masern 49

Meningitis 49

Meningokokken-Infektion 49

Mumps 49

Paratyphus 49

Pest 49

Poliomyelitis 49

Salmonella Paratyphi 50

Salmonella Typhi 50

Scharlach 49

Shigellose 49

Streptococcus pyogenes 49

Tuberkulose 49

Typhus abdominalis 49

Verlausung 50

Windpocken 49

nach §6 Abs.1 IfSG

Botulismus 14

Campylobacter-Enteritis 18

Cholera 15, 18

Creutzfeldt-Jakob-Erkrankung 15

Cryptosporidiose 18

Dengue-Fieber 16

Diphtherie 15

Ebola 16

EHEC 18

enteropathisches hämolytisch-urämisches  
Syndrom 16

Enzephalopathie, human spongiform 15

Gastroenteritis, infektiös 18

Gelbfieber 16

Giardiasis 18

hämorrhagisches Fieber, virusbedingt 16

Hantavirus 16

Hepatitis, akut 15

Hepatitis, chronische 15

Hepatitis G 15

Hepatitis, Non-A-E 15

Krankheit, bedrohlich 20

Lassa-Fieber 16

Lebensmittelvergiftung, mikrobiell 18

Listeriose 18

Marburgvirus 16

Masern 16

Meningitis 16

Milzbrand 16